Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) Umsetzung der Solidarhaftung des Erstunternehmers

3003 Bern, Juni 2013

2013-05-13/199 \ COO.2101.104.5.3731396

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Verstärkung der Flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr hat das Parlament am 14. Dezember 2012 eine Gesetzesbestimmung verabschiedet, welche die bestehende Solidarhaftung des Erstunternehmers im Entsendegesetz (EntsG)[1] für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer verstärkt (Art. 5 EntsG).

Zweck der solidarischen Haftung ist es, gewisse Missbräuche im Zusammenhang mit Subunternehmerketten zu unterbinden, welche vor allem in der Baubranche zu beobachten sind. Das Gesetz soll bewirken, dass trotz Weitervergabe von Aufträgen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Der Erstunternehmer kann dafür haftbar gemacht werden, dass jeder Subunternehmer, der innerhalb einer Vergabekette Arbeiten ausführt, sich an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen hält. Die Bestimmung ermöglicht dem Erstunternehmer jedoch den sog. Befreiungsbeweis. Gelingt ihm der Nachweis, dass er seine Sorgfaltspflicht bei der Weitervergabe der Arbeiten erfüllt hat, ist er von der Haftung befreit. Dazu muss der Erstunternehmer die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 2 EntsG durch die Subunternehmer, welche die Arbeiten ausführen, bei der Vergabe dieser Arbeiten überprüfen. Er muss sich von den Subunternehmern anhand von Dokumenten und Belegen glaubhaft darlegen lassen, dass diese sich an die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen halten.

Die neue Sorgfaltspflicht stellt höhere Anforderungen an den Erst- und Subunternehmer. Sie verursacht daher mehr Aufwand als unter der bisherigen Regelung, da sich die Pflicht nicht mehr nur auf eine vertragliche Vereinbarung zur Einhaltung der Minimalbedingungen beschränkt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bezweckt, gewisse Aspekte der Solidarhaftung in Art. 5 EntsG zu präzisieren. Insbesondere soll die Sorgfaltspflicht näher definiert werden. Den Erst- und Subunternehmern soll aufgezeigt werden, aufgrund welcher Dokumente und anderer Nachweismöglichkeiten sich der Erstunternehmer vergewissern kann, dass der Subunternehmer die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in Art. 2 EntsG einhält. Damit soll dem Erstunternehmer in einem gerichtlichen Verfahren der Nachweis erleichtert werden, dass er die nach den Umständen gebotene Sorgfaltspflicht erfüllt hat.

Des Weiteren wird definiert, was der Begriff des Netto-Mindestlohnes in Art. 5 Abs. 1 EntsG beinhaltet. Schliesslich wird die EntsV um eine Bestimmung ergänzt, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Solidarhaftung steht. Es handelt sich um die Einführung einer rechtlichen Grundlage für die Weiterleitung der bewilligungspflichtigen Arbeitnehmer-Entsendungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)[2] an die paritätischen Vollzugskommissionen (PK) von ave GAV. Dazu zählen alle Aufenthalte von entsandten Arbeitnehmenden im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen, welche nicht dem Meldeverfahren nach Art. 6 EntsG unterstehen.

2. Anhörungsverfahren

Unter den interessierten Kreisen wurde vom 12. April bis 15. Mai 2013 eine Anhörung zur Revision der EntsV durchgeführt. Zudem fand am 8. Mai 2013 eine konferenzielle Anhörung

---

[1] Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne; SR **823.201**

[2] SR **142.20**

zur Revision statt (Art. 7 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren).

Die Liste der Adressaten sowie das Protokoll der Konferenz vom 8. Mai 2013 finden sich im Anhang.

Insgesamt gingen 26 schriftliche Stellungnahmen ein, die sich wie folgt zusammensetzen:

8 Stellungnahmen von kantonalen Regierungen:

BS, BL, SG, AG, AR, GE, ZH, NE

1 Stellungnahme kantonale Arbeitsämter: KIGA GR

Tripartite Areitsmarktkommission UR/OW/NW (tak UR/OW/NW)

SUVA

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)

11 Stellungnahmen von Fachverbänden und Fachorganisationen:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Fédération vaudoise des entrepreneurs (fve)
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)
- Schweizerischer Plattenverband (SPV)
- Schweizerischer Maler- und Gipserverband (SMGV)
- Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union (SMU)
- Gebäudehülle Schweiz (gh-schweiz)
- Verband Schweizersicher Isolierfimen (ISOLSUISSE)

2 Stellungnahmen von politischen Parteien:

- Schweizerische Volkspartei (SVP UDC)
- FDP.Die Liberalen

1 Stellungnahme einer Bauunternehmung (Implenia)

An der konferenziellen Anhörung vom 8. Mai 2013 waren folgende kantonale Ämter, Verbände, Parteien und Personen vertreten: siehe Protokoll im Anhang II

3. Ergebnisse

3.1 Allgemeines

Im Allgemeinen wurde das Konzept zur Umsetzung in der EntsV begrüsst. Die Mehrheit der aus den Branchen des Baunebengewerbes eingegangenen Stellungnahmen (suissetec, VSEI, SPV, SMU, gh-schweiz und ISOLSUISSE) sowie der kantonalen Regierungen äusserten sich grundsätzlich zustimmend zum Verordnungsentwurf, äusserten jedoch an einzelnen Bestimmungen Kritik. Mehrheitlich wurde anerkannt, dass der administrative Aufwand für den Erst- und Subunternehmer sich in Grenzen halte und die gewünschte präventive Wirkung erreicht werde.

Der sgv begrüsst, dass mit der EntsV Eckpfleiler vorgegeben werden und die Tragweite der Solidarhaftung limitert ist. Der sgv bemängelt jedoch verschiedene Einzelbestimmungen als zu weit gehend. Der SBV verlangt gewisse Ergänzungen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, damit der Erstunternehmer sein Risiko minimieren kann.

Die tak UR/OW/NW ist einverstanden mit den in den Art. 8b und c EntsV definierten Aspekten der Sorgfaltspflicht, d.h. Darlegung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie vertragliche und organisatorische Vorkehrungen. Der Kanton ZH bezweifelt, ob der Entwurf der EntsV bei geringer zu erwartender Wirkung und grossem adminimstrativen Aufwand für Unternehmen und Kantone die erhoffte Wirkung zu erzielen vermag. Der Kanton BL begrüsst die beabsichtigte Revision der EntsV, erachtet die Bestimmungen des Entwurfs jedoch für sehr weit gehalten. Die zu treffenden Massnahmen liegen im Ermessen des Erstunternehmers, was zu grosser Rechtsunsicherheit führt. Der Kanton AR nimmt den Entwurf zustimmend zur Kenntnis. Das KIGA GR erachtet die Hürden für die zivilrechtliche Durchsetzbarkeit der Solidarhaftung als zu hoch, daran ändert der Entwurf der Verordnung auch nichts. Der VSAA heisst den Verordnungsentwurf grundsätzlich gut, wenn damit auch ein Mehraufwand für die Kantone und die betroffenen Unternehmer verbunden ist. Der VSAA verlangt, dass der Informationsaustausch zwischen den PK und den Kantonen im Zusammenhang mit der Sanktionierung nach dem neuen Art. 5 Abs. 4 EntsG geklärt wird. Der Kt. NE verlangt vom SECO die Erarbeitung von Mustervorlagen im Zusammenhang mit der Darlegung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die FDP begrüsst, dass mit der EntsV für die betroffenen Unternehmer immerhin Rechtssicherheit geschaffen wird. Für Implenia ist nicht klar, ob die in der Vorlage definierte Sorgfaltspflicht nur im Zeitpunkt der Vergabe spielt oder ob auch zu einem späteren Zeitpunkt Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen sind.

Stellungnahmen an der Anhörungskonferenz vom 8. Mai 2013: Aus Sicht der UNIA setzt die Verordnung den gesetzlich eigneräumten Spielraum zu wenig weit um. Die Praxis werde schlussendlich zeigen, ob es sich bei der verstärkten Haftung um ein effektives Instrument zur Bekämpfung von Lohndruck in Subunternehmerketten handelt. Die Unia interpretiert die Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers in einem weitergehenden Sinne, die auch während der Ausführung der Bauarbeiten zu Tragen kommt und die Übprüfung der Lohnabrechnungen beinhaltet.

3.2 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 3, Weiterleitung der Bewilligungen

Ausdrücklich gutgeheissen wurde diese Bestimmung von den Kantonen BS, BL, AR und NE sowie von suissetec, FER, VSEI, SMGV, SMU, gh-schweiz, ISOLSUISSE und SPV. Die Weiterleitung der erteilten Bewilligungen erleichtert den PK die Durchführung von Kontrollen.

Art. 8a, Netto-Mindestlohn

Die FVE begrüsst zwar die Beschränkung der Haftung auf den Netto-Mindestlohn, weist aber darauf hin, dass der Entwurf keine Regelung vorsieht, wenn der Subunternehmer nachträglich einen Teil des garantierten Mindestlohnes bei den Arbeitnehmenden wieder einzieht. Der Kanton GE erachtet den Netto-Mindestlohn als schwierig zu eruieren, weil die Abzüge je nach Land variieren. Er beantragt zu präzisieren, dass die Prüfung der Löhne auf Basis der Brutto-Gehälter erfolgen soll.

Stellungnahmen an der Anhörungskonferenz: Der Kanton ZG weist darauf hin, dass Art. 8a EntsV keine Definition für den orts- und branchenüblichen Lohn enthält.

Art. 8b Abs. 1, Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Vom SBV und von suissetec wird gefordert, dass sich die Bestimmung ausdrücklich auf den *mit der Zustimmung des Erstunternehmers zugezogenen* Subunternehmer bezieht und schlagen eine entsprechende Ergänzung im Wortlaut vor. Das System geht davon aus, dass der Erstunternehmer jede Weitervergabe an alle Subunternehmer von seiner Genehmigung abhängig machen muss. Der vorgeschlagene Zusatz stärkt diese Grundidee.

Der sgv begrüsst den pragmatischen Ansatz im Entwurf, wonach die Sorgfaltspflicht auch den Grad des Vertrauensverhältnisses zwischen Erst- und Subunternehmer berücksichtigt. Die FER erachtet die vorgesehen Dokumente und Nachweismöglichkeiten als „paperasserie“ (Papierkrieg). Es muss deutlich gemacht werden, dass die Dokumente in Absatz 1 Bst. a bis d nicht kumulativ zu verstehen sind. Die SVP sieht ihre Anforderungen an den administrativen Aufwand und die Klarheit für die Unternehmer als mehr oder weniger erfüllt. Der Kanton SG weist auf den durch die Dokumentationspflicht verursachten Aufwand hin, begrüsst aber die präventive Wirkung der Ausübung der Sorgfaltspflicht durch den Erstunternehmer. Der Kanton ZH erachtet den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Deklaration des Subunternehmers insbesondere für die KMU als nicht zu bewältigen.

Der Kanton GE verlangt zu Art. 8b einen ergänzenen Absatz 6, wonach der Erstunternehmer sich nicht von der Haftung befreien kann, wenn der Subunternehmer auf einer "schwarzen Liste" einer Verwaltungsbehörde oder einer PK der Baubranchen figuriert. Für den Kanton BL geht zu wenig deutlich aus dem Entwurf hervor, wann die Glaubhaftmachung erfüllt ist, insbesondere, ob alle in Abs. 1 erwähnten Dokumente einverlangt werden sollen oder nur einzelne. Der Erstunternehmer weiss somit nicht, ob er mit den von ihm getroffenen Massnahmen die Sorgfaltspflicht erfüllt hat.

Art. 8b Abs. 1 lit. b

Der SBV erachtet die Einholung der schriftlichen Bestätigung der Arbeitnehmerschaft als zu hohen bürokratischen Aufwand und als praxisfremd, weil diese Liste wegen nicht vorhersehbaren Änderungen nie tagesaktuell sein kann. Zudem verursacht eine derartige Bestätigung der Arbeitnehmerschaft Unsicherheit und Unruhe im Betrieb. Durch die schriftliche Bestätigung verschlechtern sich zudem die Erfolgsaussichten des Arbeitnehmers in einem späteren Prozess gegen den Erstunternehmer. Der sgv, suissetec, SMGV, SMU, gh-schweiz, ISOLSUISSE und der VSEI lehnen eine generelle Pflicht zur Unterzeichnung der Deklaration durch die einzelnen Arbeitnehmer ebenfalls als zu weit gehend ab und schlagen vor, diese auf inländische Unternehmen zu beschränken, die weniger als zwei Jahre auf dem Markt tätig sind. Suissetec und ISOLSUISSE beantragen die Ergänzung in der Verordnung, dass der Subunternehmer die Deklaration unterzeichnen muss.

Stellungnahmen an der Anhörungskonferenz: Die Unia und Syna befürworten die vorgeschlagene generelle schriftliche Bestätigung. Laut Syna dient die Unterschrift der Arbeitnehmenden auch dazu, sie über ihre minimalen Ansprüche zu informieren. Laut Unia müsste die Verordnung noch weiter gehen als der Entwurf. Da es vorkomme, dass der Arbeits-

vertrag nicht mit der effektiven Lohnzahlung übereinstimme, müsste der Erstunternehmer aus Sicht der UNIA die Lohnbelege überprüfen.
Der Kt. ZG schlägt vor, für die Dokumente eine Amtssprache vorzuschreiben.

Art. 8b Abs. 1 lit. c

Die FVE schlägt ein System mit einer elektronischen Karten analog der Krankenversichertenkarte (KVG) vor, welche die Bestätigung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer auf einer Karte enthält. Diese Karte könnte von einem pariätischen Kontrollorganen der ave GAV ausgestellt werden.

Art. 8b Abs. 1 lit. d

Suissetec, VSEI, SMGV, SMU, gh-schweiz, ISOLSUISSE und SPV weisen darauf hin, dass der Registereintrag nur aufgrund einer vorangehenden Kontrolle der Vollzugsorgane erfolgen darf und nicht aufgrund einer Selbstdeklaration des Subunternehmers. Der VSEI verlangt die entsprechende Ergänzung des Wortlautes in der Bestimmung.

Art. 8b Abs. 2

Der SBV verlangt, dass sich die Bestimmung ausdrücklich auf den *mit der Zustimmung des Erstunternehmers zugezogenen* Subunternehmer bezieht und schlägt analog Abs. 1 eine entsprechende Ergänzung im Wortlaut vor. Zudem soll im erläuternden Bericht zu Abs. 2 fesgehalten werden, dass mit dem revidierten Art. 5 EntsG in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz keine neue Haftungsnorm geschaffen wird.

Art. 8b Abs. 3

Für Suissetec, SPV, SMGV, SMU, gh-schweiz, ISOLSUISSE und VSEI stellt sich die Frage nach den Subunternehmern, welche zwar länger als zwei Jahre auf dem schweizerischen Markt tätig, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind. VSEI, gh-schweiz, SMU und SPV beantragen, die Pflicht in Absatz 3 auf sämtliche Subunternehmer auszudehnen, mit Ausnahme jener, die in den letzten zwei Jahren von einer PK kontrolliert wurden. Der Kanton BL hält die für jüngere Unternehmen zusätzlich anwendbare Bestimmung für diskriminierend. Die FDP lehnt den Absatz 3 ebenfalls ab, da sämtliche neu gegründete Unternehmen einem Generalverdacht unterstellt werden, der ihnen administrativen Mehraufwand verursacht.

Art. 8c Vertragliche und organisatorische Vorkehrungen

SBV, sgv und suissetec lehnen organisatorische Vorkehrungen des Erstunternehmers ab, mit denen er sicherstellen soll, dass er sämtliche Subunternehmer, welche Arbeiten ausführen sollen, überprüfen kann. Nach Ansicht der genannten Verbände entbehrt diese Verpflichtung des Erstunternehmers einer gesetzlichen Grundlage. Die Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers ist nur im Zeitpunkt der Weitervergabe und nicht während der Ausführung der Arbeiten anwendbar. Gemäss SBV ist die Massnahme insbesondere auf Grossbaustellen nicht praktikabel und zweckmässig, weil dort auch Arbeitnehmende von Nebenunternehmern tätig sind. Die Überprüfung der Dokumente gemäss Art. 8b genügt, damit der Erstunternehmer einen Überblick über die Kette der ausführenden Subunternehmer gewinnt. Die organisatorischen Vorkehrungen sind deshalb eine unnötige Parallelvorschrift. Der SBV verlangt die Streichung dieser Bestimmung, kann sich allenfalls mit einer Beschränkung auf vertragliche Vorkehrungen einverstanden erklären. SBV und susissetec beantragen eine Präzisierung der Bestimmung, wonach die erforderlichen vertraglichen Vorkehrungen zu treffen sind, damit der Estunternehmer sich *bei jeder Weitervergabe der Arbeiten an die mit der Zustimmung des Erstunternehmers zugezogenen Subunternehmer* die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen darlegen lassen kann.

Nach Ansicht der FVE sollte aus Gründen der Klarheit in der Verordnung präzisiert werden, welche Vorkehrungen konkret zu treffen sind. Auch die FER befürchtet, dass der Erstunter-

nehmer zum Arbeitsinspektor für die ganze Kette von Subunternehmern wird und vermisst konkrete Vorgaben zu den organisatorischen Massnahmen in der Verordnung. Der VSEI, SMGV, SMU, gh-schweiz und der SPV weisen darauf hin, dass die Pflicht zu organisatorischen Massnahmen nicht zu einer Prüf- und Kontrollpflicht des Erstunternehmers während der Bauausführung werden darf. Die Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers bezieht sich auf den Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten. Der VSEI verlangt eine Ergänzung der Bestimmung, wonach sich die Sorgfaltspflicht des Erstunternehmers auf den Zeitpunkt der Vergabe bezieht und keine späteren Kontrolltätigkeiten umfasst. Der sgv weist auf die hohen Kosten von organsiatorischen Massnahmen hin und erachtet die vertraglichen Vorkehrungen als genügend, um die Sorgfaltspflicht erfüllen zu können.

Der SVP gehen die organisatorischen Vorkehrungen zu weit, sie beantragt deshalb deren Streichung. Auch die FDP lehnt die organisatorischen Vorkehrungen ab, weil sie eine Aufsichtspflicht des Erstunternehmers vor Ort bedingen, für welche keine gesetzliche Grundlage besteht.

Für die SUVA das wichtigste Anliegen in Art. 8c verankert, insbesondere in der Pflicht zu den erforderlichen vertraglichen Massnahmen.

An der Konferenz äusserte sich auch das KMU-Forum gegen die organisatorischen Vorkehrungen, vor allem wegen der Umsetzbarkeit für die KMU. Zustimmung fand die Bestimmung bei den Gewerkschaften Unia und Syna. Laut Unia könne es nicht sein, dass ein Subunternehmer dem Erstunternehmer die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen darlege und schlussendlich ein anderer Unternehmer die Arbeiten ausführe, ohne dass der Erstunternehmer davon Kenntnis habe. Für die Gewerkschaften seien die organisatorischen Massnahmen unabdingbar.

Inkrafttreten

Der SBV, suissetec und der sgv fordern eine Verschiebung der geplanten Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014. Sie machen geltend, dass die Vorbereitungsarbeiten, die Schulung der Betriebe und die Anpassung der Verträge, Formulare etc. im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht einigen Aufwand verursacht, für welchen sie mehr Zeit benötigen als die geplante Inkraftsetzung per 15. Juli 2013.

3.3 Weitergehende Stellungnahmen

Die Kantone BS und AG bemängeln die fehlende Regelung zur Sanktionierung des Erstunternehmers, insbesondere, in welchen Fällen die kantonale Behörde ein Sanktionenverfahren durchführen soll und wie ein solches Verfahren mit einem zivilgerichtlichen Verfahren koordiniert werden soll. Die Kantone AG und ZH befürchten, dass der Druck vonseiten der PK auf die kantonalen Behörden zur Aussprechung von Sanktionen hoch sein wird. Der Kanton ZH erwartet deshalb weit höhere Kosten für die Kantone als die Berechnungen des SECO angeben. Auch für den Kanton GE verursacht die Vorlage höhere Kosten für die Kantone und verlangt deshalb eine Anpassung der Leistungsvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen zur Finanzierung der neuen Stellen, welche die Anpassung der EntsV erfordert. Der Kanton SG schlägt zur Erleichterung des Sanktionenverfahrens vor, die Meldung des Erstunternehmers im Meldeverfahren vorzusehen und Art. 6 Abs. 4 EntsV entsprechend anzupassen.

Anhang I: Liste der Adressaten

1. Kantone

- Kantonsregierungen
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA
- kantonale Arbeitsämter

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- economie suisse
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Travail.Suisse

3. Weitere Organisationen

- Schweizerischer Baumeisterverband
- UNIA
- Fédération des entreprises romandes
- Syna
- SUVA
- Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen
- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband
- Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
- Schweizerische Metall-Union
- ISOLSUISSE Verband Schweizerischer Isolierfirmen
- suissetec
- Verband der Plattenlegermeister
- Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
- Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
- Second oeuvre romand
- Holzbau Schweiz
- IG PBK
- Verband Schweizerischer Generalunternehmer

4. Politische Parteien

- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei CVP
- Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow
- Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
- Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
- FDP. Die Liberalen

- Grüne Partei der Schweiz GPS
- Grünliberale Partei glp
- Lega dei Ticinesi (Lega)
- Mouvement Citoyens Romand (MCR)
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS